

# Satzung zum Schutze des Stadtwappens

in der Fassung vom 21.06.1976,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl S. 11), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.05.1974 (GVBl S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.06.1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadt Alsfeld berechtigt, das nachstehend beschriebene Stadtwappen zu führen:

„Auf blauem Feld ein aufgerichteter, rechtsgewendeter, goldgekrönter roter Löwe, rechts begleitet von einem aufgerichteten silbernen Schwert mit goldenem Griff, Helm mit Büffelhörnern und nach außen besetzten Blattstängeln sowie mit roter und blauer Helmzier.“

## § 2

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

## § 3

In der Stadt Alsfeld ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Alsfeld ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Alsfeld in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

#### **§ 4**

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Alsfeld durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € bis 511,00 € nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

#### **§ 5**

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Alsfeld sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Alsfeld zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

#### **§ 6**

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Alsfeld zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

#### **§ 7**

Darstellungen des Stadtwappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

- 10/4 -

### § 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Alsfeld behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

### § 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 21. Juni 1976

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Walther, Erster Stadtrat

Die am 12.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2002 erfolgt im Rahmen der Euroeinführungssatzung.